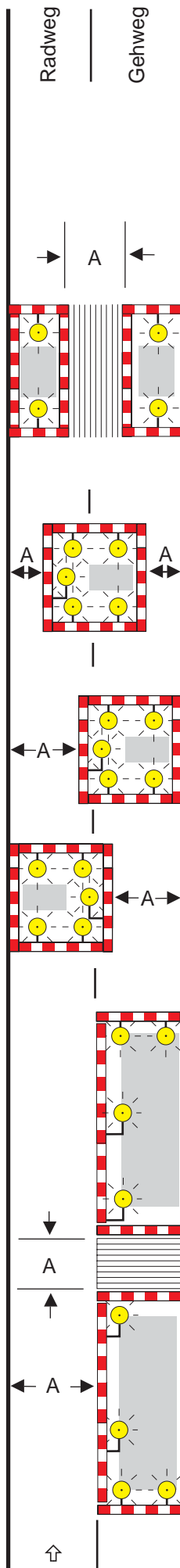


Regelplan B II / 1

Arbeitsstellen auf Geh- und/oder Radwegen

[Kurzbezeichnung für die Varianten]



[B II /1.1]

[B II /1.2]

[B II /1.3]

[B II /1.4]

[B II /1.5]

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Längsabsperzung durch Absperrschranke [H= 250 mm] zur Fahrbahnseite

Querabsperzung durch Absperrschranke [H= 100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Längsabsperzung durch Absperrschranke [H= 100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Warnleuchten

- bei Querabsperzungen ein- oder doppelseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperzungen doppelseitig oder mit Rundstrahler Abstand längs max. 10m

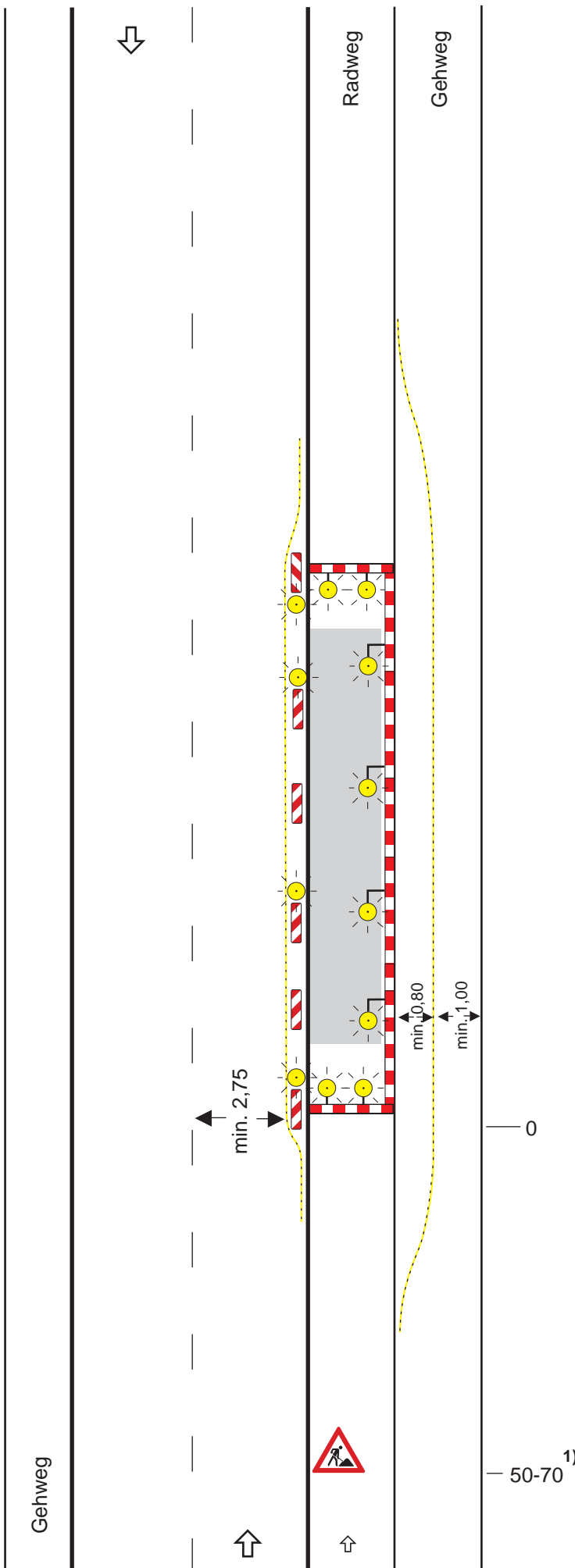
Maß A

- bei Gehwegen min. 1,0 m
- bei Radwegen min. 0,8 m
- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen min. 1,6 m



Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges analog)
geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)



Quer- und Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Wegbegrenzungen in gelber Markierung

Warnleuchten

- bei Querabspernung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabspernung doppel-seitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

Absperrung zur Fahrbahn

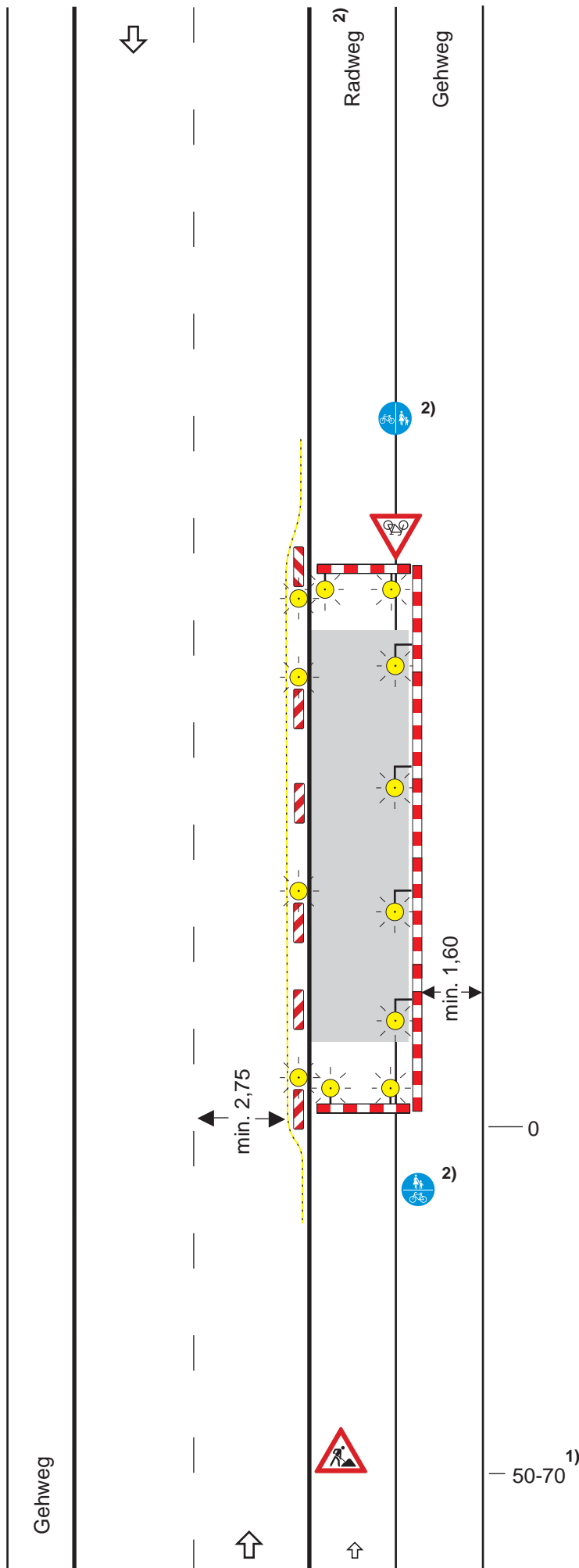
Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken
Abstand max. 10 m

Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

- 1) - bei geringer Verkehrsstärke: 30-50 m
- bei Richtungsfahrbahn: 70-100 m

Regelplan B II / 3

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges analog)
geringe Einengung der Fahrbahn
(bei Richtungsfahrbahn analog)



Quer- und Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Warnleuchten

- bei Querabspernung einseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabspernung doppel-seitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

Absperrung zur Fahrbahn

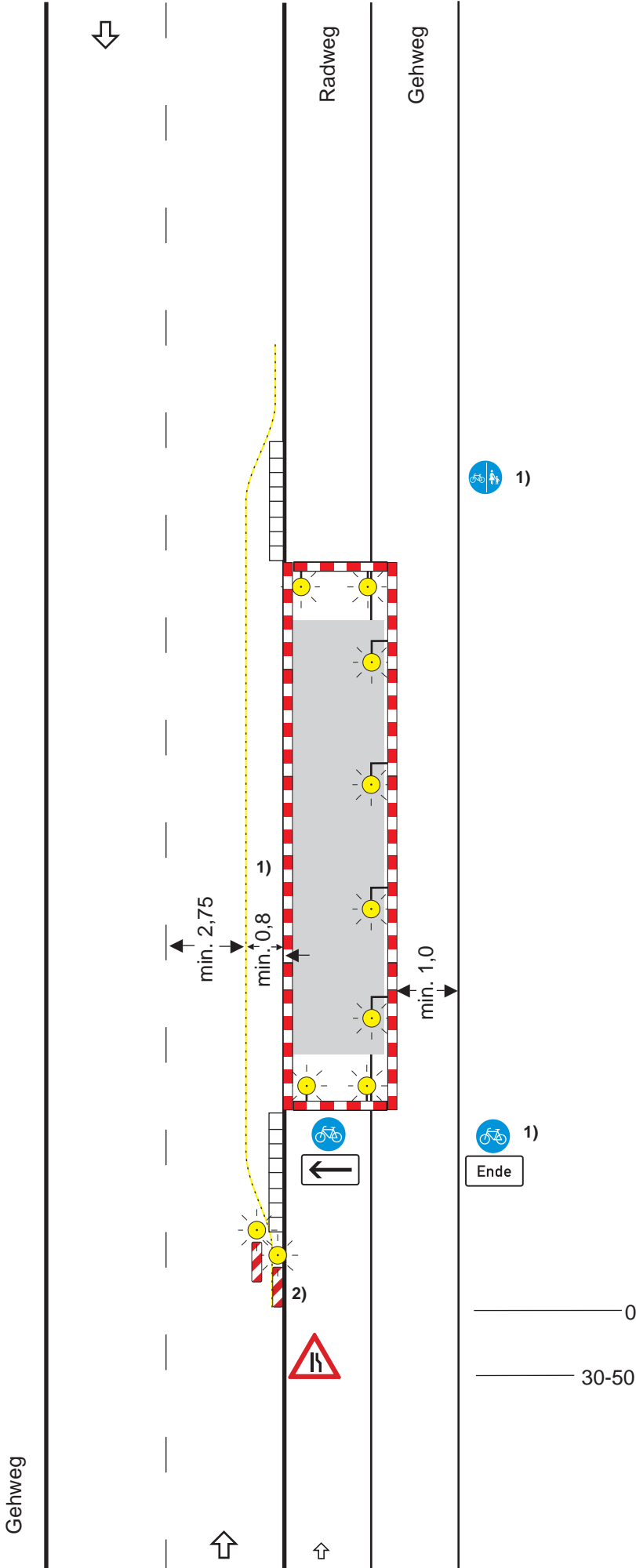
Längsabspernung zum durch doppel-seitige Leitbake Abstand max. 10 m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

- 1) - bei geringer Verkehrsstärke: 30-50 m
- auf Richtungsfahrbahn: 70-100 m

- 2) Bei Seitenstreifen statt Radweg, ohne Zeichen 240 und 241

Regelplan B II / 4

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges
 Notweg auf der Fahrbahn
 (bei Richtungsfahrbahn analog)



Einleitung in Höhe von Kreuzungen und Einmündungen

Borde zur Fahrbahn anrampen

Quer- und Längsabsperzung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Fahrsteifenbegrenzung aus gelber Markierung

- Warnleuchten
- bei Querabsperzung einseitig Abstand max. 1 m
 - bei Längsabsperzung doppelseitig oder mit Rundstrahler Abstand max. 10 m

1) Kann aus Platzgründen kein Notweg markiert werden, wird Zeichen 237 mit Zusatzzeichen sowie Zeichen 241 aufgestellt

2) Leitbaken zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen
 Einseitige Warnleuchten

Regelplan B II / 5

Gehweg - Vollsperrung
Notweg auf der Fahrbahn
Straße mit geringer Verkehrsstärke
oder in geschwindigkeitsreduzier-
tem Bereich und mit geringer
Einengung

Querabsperzung durch Absperr-
schranken [Höhe 100 mm] und
ggf. Tastleisten

Einseitige Warnleuten in max. 1 m
Abstand

Längsabsperzung durch Absperr-
schranken [Höhe 100 mm] und
ggf. Tastleisten

Doppelseitige Warnleuchten oder
Rundstrahler in max. 10 m Ab-
stand

Absperrung zur Fahrbahn

Querabsperzung durch einseitige
Leitbaken

Abstand längs 1-2 m

quer 0,6-1m

Mindestens 3 doppelseitige
Warnleuchten

Längsabsperzung durch doppel-
seitige Leitbaken

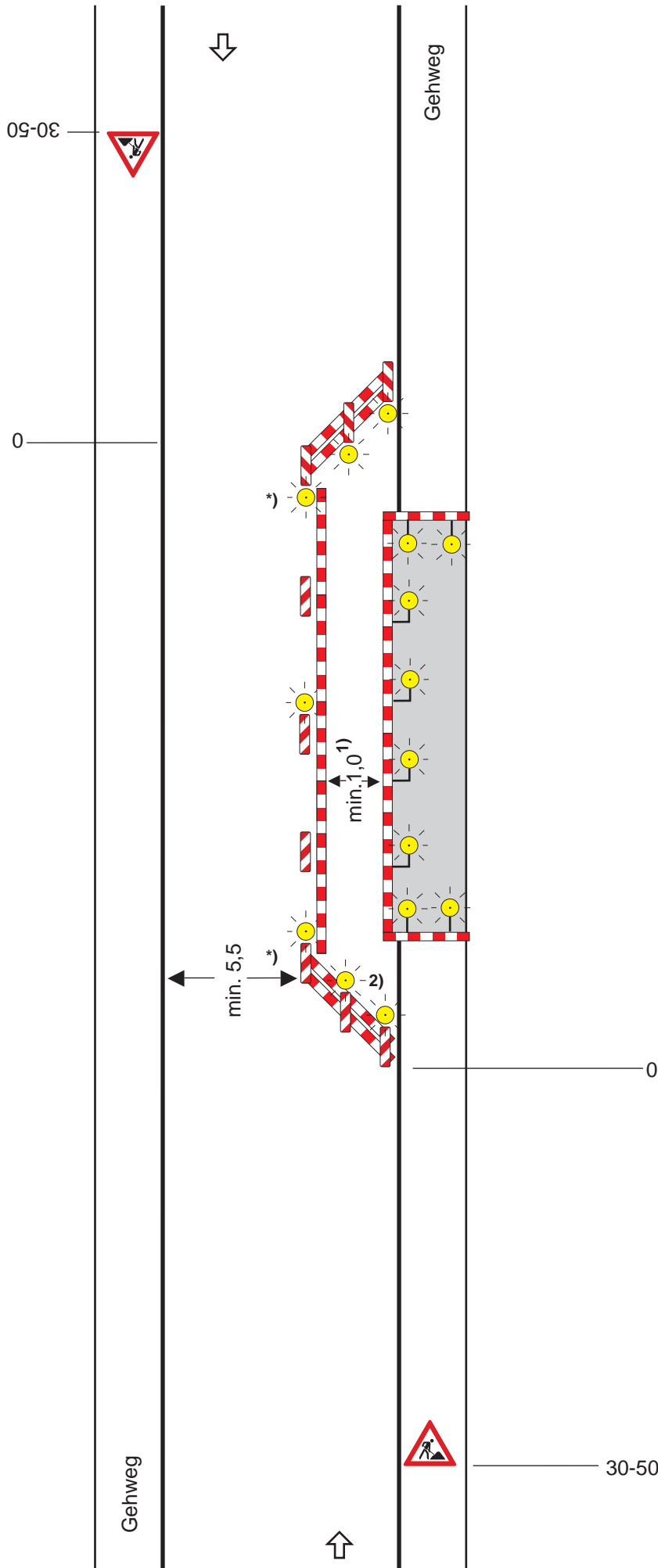
Abstand max. 10 m

Doppelseitige Warnleuchten auf
jeder 2. Leitbake

Ggf. Absperrschranke [H= 100 mm]

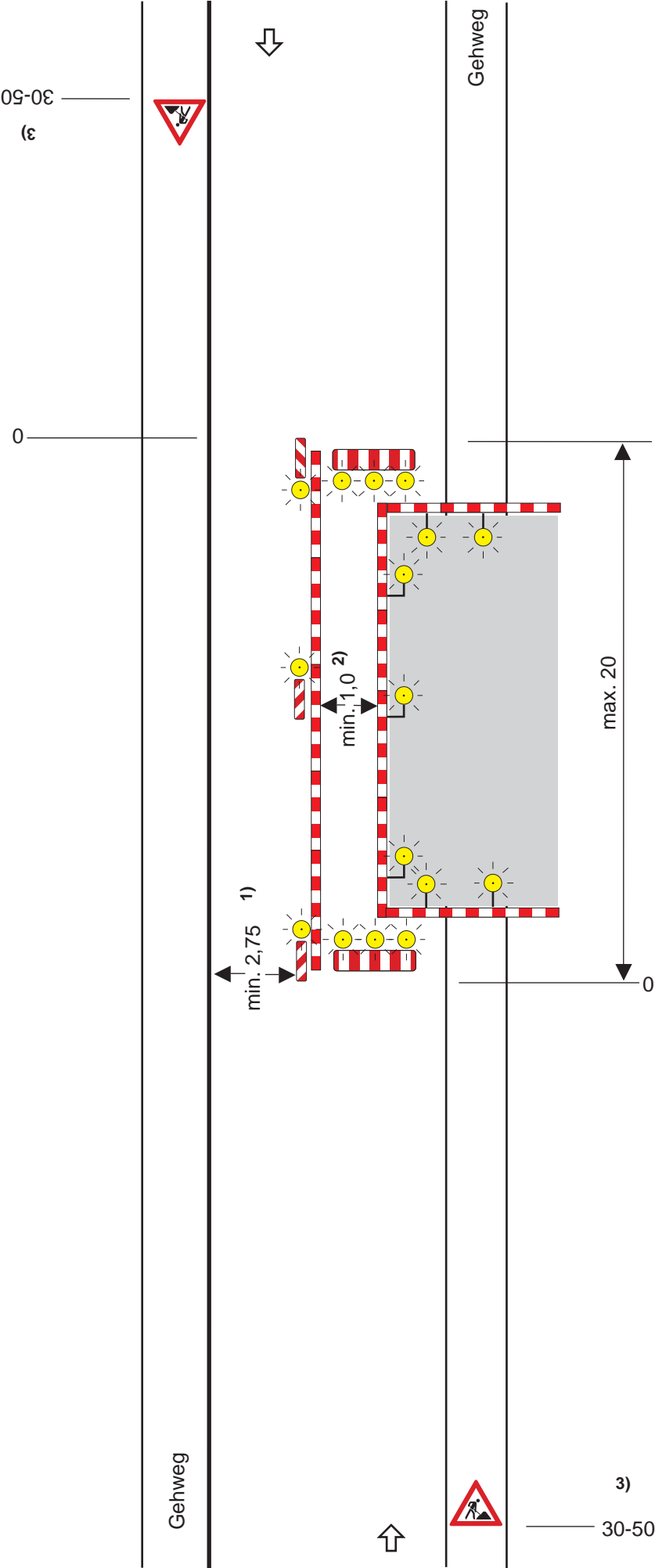
*) Doppelseitige Leitbaken und
Warnleuchten

1) andere Breiten s. Teil B,
Abschn. 2.4.1



Regelplan B II / 6

Gehweg-Vollsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 (bei Notweg auf dem Seitenstreifen analog)
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung



Querabsperzung durch
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabsperzung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder Rundstrahler in max. 10 m Abstand

Absperrung zur Fahrbahn
 durch Absperrschranken [Höhe 250 mm]
 Min. 3 Warnleuchten und doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

- 1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden
- 2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1
- 3) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereichs:
 - Z 121 bei 30-50 m
 - Z 123 bei 50-70 m

Regelplan B II / 7

Paralleler Geh- und Radweg
 Notweg über Fahrbahn
 Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen
 (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung durch
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabspernung durch Absperrschranken [Höhe 100 mm] und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder
 Rundstrahler in max. 10 m Abstand

Absperrung zur Fahrbahn
 Querabspernung durch einseitige
 Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m
 Doppelseitige Warnleuchten auf
 jeder Leitbake

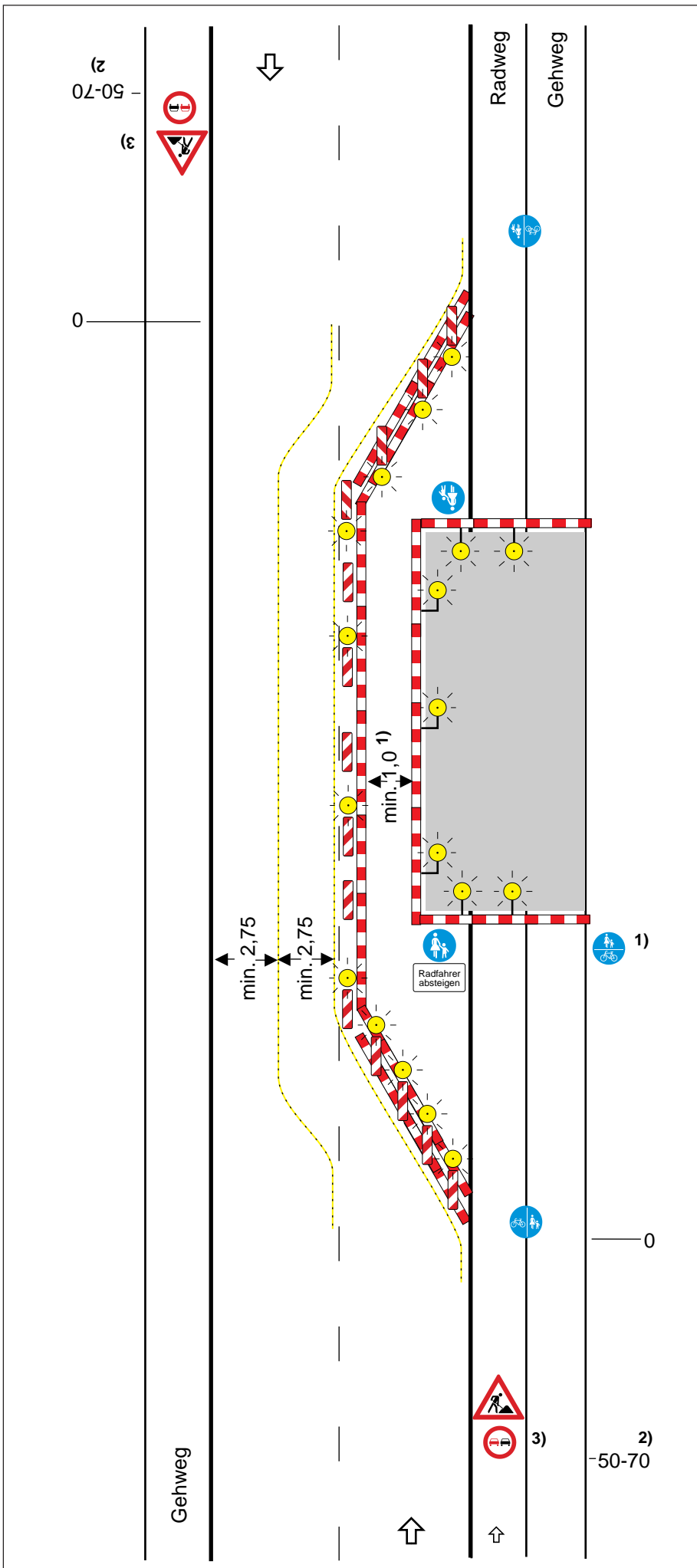
Fahrfstreifenbegrenzung durch
 gelbe Markierung oder bauliche
 Leitelemente

Längsabspernung durch einseitige
 Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf
 jeder 2. Leitbake
 Ggf. Absperrschranke [H= 100 mm]

1) Bei min. 1,6 m kann gemeinsamer
 Geh- oder Radweg angeordnet
 werden; ggf. Anrampungen
 vorsehen (Beschilderungs-
 variante)

2) - bei geringer Verkehrsstärke:
 30-50 m
 - bei Richtungsfahrbahn:
 70-100 m

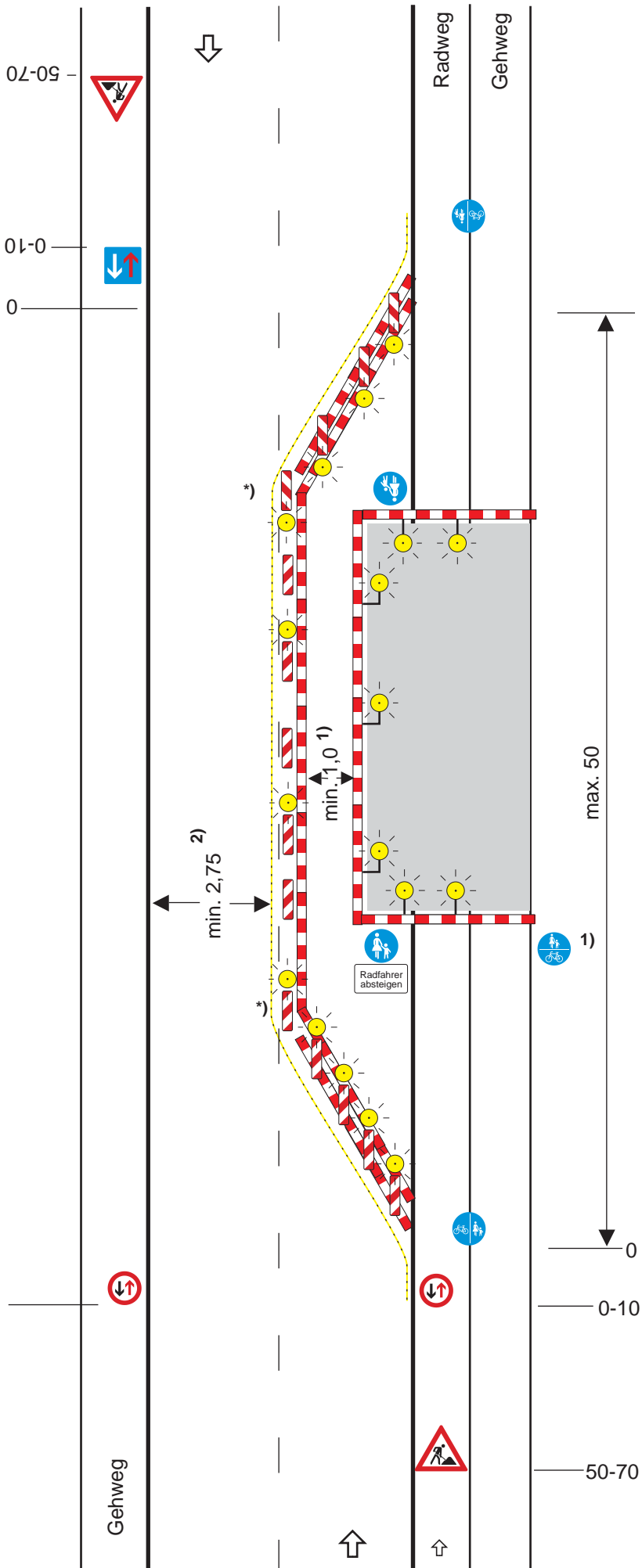
3) Anordnung im Einzelfall prüfen
 (s. Teil A, Abschn. 2.3 zu
 Zeichen 276)



Maße in Metern

Regelplan B II / 8

Paralleler Geh- und Radweg
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn bei geringer Verkehrsstärke
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
 (bei Richtungsfahrbahn analog)



Querabsperung durch
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabsperung durch Absperr-
 schranken [Höhe 100 mm] und
 ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-
 stand

Absperrung zur Fahrbahn

Querabsperung durch einseitige
 Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1m

Doppelseitige Warnleuchten auf
 jeder Leitbake

Längsabsperung durch
 doppelseitige Leitbaken

Abstand max. 10 m
 Doppelseitige Warnleuchten auf
 jeder 2. Leitbake

*) Doppelseitige Leitbaken und
 Warnleuchten

1) Bei min. 1,6 m kann gemeinsa-
 mer Geh- oder Radweg ange-
 ordnet werden; ggf.
 Anrampungen vorsehen
 (Beschilderungsvariante)

2) Kann in Ausnahmefällen
 unterschritten werden (s. Teil B,
 Abschn. 2.2.1)

Regelplan B II / 9

Paralleler Geh- und Radweg
 Notweg über Seitenstreifen
 Ohne Einengung der Fahrbahn

Querabsperzung durch
 Absperrschranken [Höhe 100 mm]
 und ggf. Tastleisten zum Gehweg

Einseitige Warnleuchten in
 max. 1 m Abstand

Längsabsperzung durch Absperr-
 schranken [Höhe 100 mm] und
 ggf. Tastleisten zum Gehweg

Doppelseitige Warnleuchten oder
 Rundstrahler in max. 10 m Ab-
 stand

Absperrung zur Fahrbahn
 durch Absperrschranken
 [Höhe 100 mm] und Tastleisten
 hinter doppelseitigen Leitbaken

Doppelseitige Warnleuchten

- über jeder Leitbake der Quer-
absperzung
- über jeder 2. Leitbake der
Längsabsperzung

1) Bei min 1,6 m kann gemeinsa-
 mer Geh -und Radweg ange-
 ordnet werden (Beschilderungs-
 alternativen)

2) - bei geringer Verkehrsstärke:
 30-50 m
 - bei Richtungsfahrbahn:
 70-100 m

3) Ohne Radweg: ohne Zeichen
 239 bis 241

